

Satzung Verein „Erhalt Herrenhaus Barby“

Stand: Februar 2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„**Erhalt Herrenhaus Barby**“.

Er soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden. Danach wird der Name um den Zusatz „e.V.“ ergänzt.

- (2) Sitz des Vereins ist vorerst die Gethsemanestraße 51, in 39249 Barby. Sobald die Immobilie gem. §2 (3) ins Eigentum des Vereins übergegangen ist, anschließend eine Hausnummer vergeben wurde und gefahrlos genutzt werden kann, wird die Domäne selbst Sitz des Vereines werden.

- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes, der Denkmalpflege sowie der kulturellen Zwecke.

- (3) Dazu soll der Grundbesitz des „Herrenhaus Barby“, Grundbuch des Amtsgerichts Schönebeck von Barby, Blatt 5144, mit den katastermäßigen Bezeichnungen Gemarkung Barby, Flur 4, Flurstück 1021 erworben und unter Berücksichtigung der Denkmalschutzauflagen instandgesetzt werden.

- (4) Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich insbesondere auf das Bundesland Sachsen - Anhalt.

- (5) Der Satzungszweck soll erreicht werden durch

- Die bauliche Instandsetzung des Kulturdenkmals “Herrenhaus Barby” (im Folgenden "das Kulturdenkmal" genannt) sowie dessen anschließende Erhaltung, Nutzbarmachung, Betreuung und Zugänglichmachung für die Allgemeinheit.
- Notsicherung und Instandsetzung der baulichen Substanz zum dauerhaften Erhalt des Kulturdenkmals. Dafür sind Fördermittel zu beantragen und Spenden zu sammeln.
- Planung und Durchführung von Projekten, die dem Vereinszweck dienen.
- Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten Einrichtungen zum Zweck des Erfahrungsaustausches und Zusammenarbeit, die dem Vereinszweck dienen.

(6) Zur Erreichung des dargelegten Satzungszwecks kann der Verein als Zweckbetrieb auch kulturelle Veranstaltungen (z.B. Musikveranstaltungen, Kunstausstellungen o.ä.) durchführen.

§ 3 Finanzierung und Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Der Verein finanziert sich grundsätzlich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Einnahmen aus kulturellen Veranstaltungen aus dem Kulturdenkmal.

(3) Dem Verein ist es zur Erreichung seiner Ziele gestattet, Rücklagen zu bilden. Ziel ist der Ankauf, die Instandsetzung und Integration des Kulturdenkmals als Veranstaltungs- und Gesellschaftshaus in das Stadtbild und den Alltag der Stadt Barby unter denkmalschutzrechtlichen Gesichtspunkten inkl. des dafür notwendigen Inventars.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zieles ist das Vermögen des Vereins dem

Kirchbauverein Barby e.V.

zuzuführen, der diese unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden hat.

Die Immobilien des Kulturdenkmals geht dann in das Eigentum der Kulturstiftung Sachsen-Anhalt über.

Vor der Ausführung von Beschlüssen über die künftige Verwendung des Vermögens ist das Einvernehmen des Finanzamtes einzuholen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Es werden ordentliche und Fördermitglieder aufgenommen. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und andere werden. Andere in diesem Sinne sind juristische Personen oder organisatorisch selbstständige Teile von solchen, öffentliche Gebietskörperschaften, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts, Partnerschaften, wirtschaftliche Interessenvereinigungen und Vereine; die genannten zählen als Mitglied.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe offenzulegen. Das nicht angenommene Mitglied kann jedoch die Mitgliederversammlung anrufen, damit diese eine abschließende Entscheidung über den Aufnahmeantrag trifft. Das Verlangen, die Mitgliederversammlung anzurufen, ist an den Vorstand zu richten.

(4) Der Vorstand kann auf Antrag Ehrenmitglieder ernennen, wenn diese sich in herausragender Weise für den Vereinszweck eingesetzt haben bzw. in enger historischer Verbindung zum Kulturdenkmal befinden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister.

Juristische Personen verlieren ihre Mitgliedschaft automatisch bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen diese.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Eine Kündigungsfrist von zwei Monaten ist einzuhalten.

(3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben werden. Der Vorstandsbeschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung einlegen. Der Vorstand kann nach fristgemäßer Einlegung der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Mitglieder informieren.

(4) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliedschaft auch ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages länger als drei Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung 30 Werkzeuge verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss auf Antrag des Vorstandes. Für Mitglieder bis zum vollendeten 26. Lebensjahr sowie für Erwerbslose gilt ein ermäßigter Beitrag von 50 % des Beitrages.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Vereinszweck zu dienen.

(2) Die Mitglieder sind zum Besuch aller eigenen Veranstaltungen des Vereins berechtigt.

(3) Aufwendungen bei externen Veranstaltungen (Transportkosten/ Eintrittskarten) sind gesondert von jedem Teilnehmer zu tragen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur persönliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann bis zu 2 weitere stellvertretende Vorsitzende wählen. Diese bilden zusammen mit dem Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB den erweiterten Vorstand.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, dem Schatzmeister oder dem zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein einzeln zu vertreten (Einzelvertretungsbefugnis).

(4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereines. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Dem Vorstand obliegt die Einberufung eines Beirates.

(6) Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gem. §30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitglieder ist. Speziell Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen, Mitgliedschaften in anderen Organisationen sowie Mitgliedschaften und Ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.

(7) Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht sowie auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Die Wahlen zum Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister werden mit einem Versatz von einem Jahr durchgeführt.

(2) Die erste Wahl nach der Vereinsgründung findet daher für den Schatzmeister erstmalig im Jahr 2026, die des stellvertretenden Vorsitzenden 2027, die des Vorsitzenden 2028 statt. Wiederwahl ist möglich. Stellvertreter werden nach ihrem Ausscheiden bei der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt.

(3) Der Vorstand kann aufgrund aktueller Tatbestände die Wahlperioden ändern. Dazu ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Bei dessen Verhinderung lädt der zweite Vorsitzenden ein. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.

(2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung kann unter anderem auch vorgesehen werden, dass Beschlüsse auch ohne Abhaltung einer

Sitzung schriftlich, per E-Mail, per Telefon- oder Videokonferenz oder auch hybrid (Kombination von Durchführungsarten) gefasst werden können.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied. Fördermitglieder haben keine Stimmrechte. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Wahl von und Entgegennahme der Berichte von Kassenprüfern
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Abstimmung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- Beschlussfassung über Anträge zur Tagesordnung
- Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse/ Email-Adresse gerichtet ist.

Die geplante Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Ergänzungen können bei der Mitgliederversammlung von jedem Mitglied eingebracht werden. Die Anwesenden beschließen per einfacher Mehrheit über die Aufnahme in die Tagesordnung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Bei dessen Verhinderung übernimmt der zweite Vorsitzende oder der Schatzmeister. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlausgang mit gleicher Stimmenzahl entscheidet eine Stichwahl. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Ein Mitglied, das an der Mitgliederversammlung nicht teilnimmt, kann ein anderes Mitglied bevollmächtigen, sein Stimmrecht auszuüben. Eine Stimmrechtsvollmacht an ein Nicht-Mitglied ist unzulässig. Die Stimmrechtsvollmacht muss schriftlich erteilt werden.

Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Schriftführer unterzeichnet wird. Eine Beschlußfassung der Mitgliederversammlung über Delegierte ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann hierüber beschließen und hat in diesem Falle die entsprechenden Regelungen in einer Delegiertenordnung zu beschließen.

§ 16 Digitale und hybride Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann entscheiden, eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung digital (sämtliche Mitglieder sind durch digitale Medien miteinander verbunden) oder hybrid (ein Teil der Mitglieder ist präsent, ein anderer Teil der Mitglieder digital dazu geschaltet) abzuhalten.

In der Einladung zur einer digitalen oder hybriden Mitgliederversammlung hat der Vorstand das zum Einsatz kommende digitale Verfahren genau zu bezeichnen insbesondere den Dienstleistungsanbieter der Videokonferenz, die Einwahldaten, das Verfahren zur Identifikation der nicht in Präsenz teilnehmenden Mitglieder, die Pflicht zur Einschaltung der Kamera sowie den Ablauf der Abstimmungen.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung des Vorstandes und einer Mehrheit von 3/4 der gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) §3, Ziffer 4 dieser Satzung ist zwingend anzuwenden.
